

Abschrift der e-Mail von der Stellungnahme des Rechtsberaters des WLSB vom 29.03.2010.

Das Original der e-Mail ist in der WKBV Geschäftsstelle einsehbar

Württembergischer Kegel u. Bowlingverband e. V.  
Aufhebung Beschluss

**Ihr Zeichen:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist nicht zweifelsfrei ersichtlich, welches Organ für den streitgegenständlichen Beschluss zuständig war. Zwar sind die Sektionen nach Ziff. 14 der Satzung der WKBV e. V. für die Durchführung der spielhauptspezifischen Aufgaben innerhalb des Verbandes zuständig, nach Ziff. 10.2 dieser Satzung hat aber die Verbandsversammlung grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Württembergischen Kegel- und Bowlingsports zu beschließen.

Jedenfalls schreibt die Satzung des WKBV e. V. in Ziff. 6 Punkt. 1.3 vor, dass die Mitglieder diese Satzung, die Ordnungen und Richtlinien des WKBV anerkennen. Damit aber auch, dass die Sektion für die Durchführung ihres gesamten sportartspezifischen Spielbetriebs verantwortlich ist. Ein wirksam zustande gekommener Beschluss ist daher von allen Mitgliedern zu berücksichtigen.

Geht man davon aus, dass die Sektion für die Beschlussfassung zuständig war und dieser Beschluss in einer Sektionsversammlung geschlossen wurde, so kann man zur Abänderung dieses Beschlusses die Mitglieder nach meiner Einschätzung nicht auf eine hierfür bestehende Zuständigkeit der Mitgliederversammlung des Verbandes verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Hindennach  
Rechtsanwalt